

Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

Fernsprecher N 3538.
Redaktionschluß Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No. 24

Cöln, den 20. November 1915.

III. Jahrgang.

Kriegsgewinne.

„Kriegszeit ist Opferzeit“. Mit diesem Appell hat man sich während des Krieges unzählige Male an das deutsche Volk gewandt. Möchte es sich handeln um die Versorgung unserer tapferen Truppen mit Liebesgaben, um Unterstützung der Kriegerfamilien oder der Hinterbliebenen gefallener Krieger, um Sammlungen für das rote Kreuz oder für irgendwelche anderen Zwecke. Das Volk folgte dem Appell und opferte gern und freudig. Millionen sind auf diese Weise zusammengebracht worden. In geradezu rührender Weise haben sich insbesondere die unteren Schichten an diesen Sammlungen beteiligt. Manche gaben im wahrsten Sinne des Wortes ihr Bestes her.

So verstanden und befolgten sie das Wort: „Kriegszeit ist Opferzeit“, so werden die meisten von ihnen es auch halten bis zur Beendigung des Krieges. Doch neben diesen Opfern, die freiwillig gebracht werden, werden dem Volke andere Opfer auferlegt, an denen es gezwungenermaßen schwer zu tragen hat. Das sind insbesondere die Opfer, die aus der ungeheuren Verteuerung der Lebenshaltung resultieren. Wenn diese Opfer unvermeidlich wären, so würde darüber kein Wort zu verlieren sein.

Dem ist aber nicht so. Viele, allzu viele betrachten den Krieg als eine florante Geschäftszeit, streichen für sich selbst riesenhafte Gewinne ein und laden anderen die Opfer auf. Einen lehrreichen Einblick in diese Verhältnisse gestatten uns besonders die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften. Hier haben nicht nur die für direkte Kriegslieferungen beschäftigten Werke vielfach große Gewinne erzielt, sondern auch solche, die für den täglichen Bedarf arbeiten. Die erzielten Gewinne finden ihren besten Ausdruck in den zur Verteilung gelangenden Dividenden. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß vielfach, um diese nicht allzu hoch erscheinen zu lassen, sehr hohe Abschreibungen und Rücklagen gemacht werden. Das ist besonders in der Kriegszeit geschehen.

In der Lebensmittelindustrie wurden folgende Gewinne erzielt, bzw. Dividenden verteilt. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Ziffern des Vorjahres.

M ü h l e n.

Mühle Müningen A.-G. in Müningen (bei reichlichen Abschreibungen)	24	(24)
Bernburger Saalmühle A.-G.	20	(4)
Würzburger Kunstmühle u. Biskuitfabrik	18	(7)
Sermannsmühle in Rosen	18	(9)
Bremer Rolandsmühle	17	(11)
Rathenower Dampfmühle A.-G.	16	(5)
Kunstmühle Rosenheim, Rosenheim	12	(12)

Bremerbörder Mühlenwerke A.-G., norm. Germ. Hagenah, Bremerbörde	10	(6)
Berliner Dampfmühlen A.-G.	8	(0)
Rheinmühlentwerk Mannheim	12	(6)
Landeshuter Kunstmühle C. A. Meiers Nachf., A.-G., Landshut	8	(6)
Kunstmühle Livoli, München pro Aktie	75 M	(50 M)
Königsberger Walzmühle	12	(0)
Vogt u. Wolf A.-G., Gütersloh	30	(16)
Zuckerfabriken		
Zuckerfabrik Schroda	45	(24)
Zuckerfabrik Luczno, (Kreis Hohenfalsa)	30	(15)
Zuckerfabrik Kujavien, Hohenfalsa	29	(15)
Zuckerfabrik Glaugig, A.-G., Leipzig	20	(8)
Zuckerfabrik A.-G., Culmsee (Westpr.)	20	(20)
Zuckerfabrik Pruschiwiz	15	(0)
Zuckerfabrik Brühl, A.-G. in Brühl	14	(4)
Zuckerfabrik Süllich, Max Schöller u. Co., A.-G., Süllich	12½	(0)
Zuckerfabrik Korbisdorf	12	(4½)
Aktien-Zuckerfabrik Neuwark bei Hannover	9	(6)
Oberlausitzer Zuckerfabrik A.-G., Löbau in S.	6	(4)
Delfabriken und sonstige Werke.		
F. Thörls Vereinigte Garburger Delfabrik	16	(12)
Verein Deutscher Delfabriken in Mannheim	12	(5)
Aktienmalzfabrik Könnern bei Halle	12	(10)
Konservenfabrik J. Braun A.-G., Pfeddersheim	10	(5)
B. u. G. Müller, Speisefett A.-G., Bertum	10	(7)
Hannoversche Brotfabrik	8	(0)
Sarotti, Schokoladen- u. Kakao-Industrie A.-G.	9	(4)
Warenkommissionsbank Hamburg, die Warengeschäfte, auch in Kaffee und Zucker vermittelt	35	(4)

Auch in der Leder- und Schuhindustrie sind ganz erhebliche Gewinne gemacht worden, wie folgende Zahlen beweisen:

Lederfabrik Spicharz	12	(5)
Süddeutsche Lederwerke, St. Ingbert	10	(0)
Eduard Dingel, Schuhfabrik A.-G. in Erfurt	10	(4)
Rheinische Lederwerke A.-G., Saarbrücken	10	(6)
Rommel, Weiß u. Cie. A.-G., Köln-Mülheim, Segeltuchfabrikation	10	(6)

Geradezu unglaublich klingt, was die „Nationalzeitung“ in Nr. 217 berichtet. Da heißt es: „Der immerhin seltsame Fall, daß eine Aktiengesellschaft im Laufe eines Jahres mehr als ihr ganzes Aktienkapital rein verdient hat, ist kürzlich in der Lederindustrie zu verzeichnen gewesen. Nämlich bei der Nürnberger Lederfabrik Aktiengesellschaft vormals Schreier u. Mafer. Die mit 400 000 Mk. Aktienkapital arbeitende Gesellschaft hat im Geschäfts-

jahr 1914/15 nicht weniger als 772 914 Mk. brutto und 433 701 Mk. rein verdient, sodaß also der Reingewinn fast 110 Prozent des Aktienkapitals ausmacht. Vor Feststellung des Reingewinns sind bereits die gesamten Maschinen auf 1 Mk. abgeschrieben worden. Die Aktionäre erhalten trotzdem nur eine Dividende von 20 Prozent und nach reichlicher Deckung der Reserven werden mehr als 50 Prozent des Aktienkapitals auf neue Rechnung vorgetragen; ein Zeichen eines immerhin nicht unbefriedigenden Geschäftsganges in der Lederindustrie.

Von der Adler und Oppenheimer Aktiengesellschaft ist bekannt geworden, daß sie 6 Millionen Mk. Kriegsanleihe gezeichnet hat, was bei ihrem Aktienkapital in Höhe von 12 Millionen also nicht weniger als 50 Prozent des Aktienkapitals bedeutet. Auch dieser Umstand läßt nicht gerade auf schlechten Geschäftsgang schließen. (Ungeachtet der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden ängstlichen Auslassungen der Verwaltung.)

Von der Lederfabrik Girsberg vorm. Heinrich Knoch u. Co. verlautet zuverlässig, daß sie zur Zeit über ein Bankguthaben in Höhe von 14 Millionen Mk. verfüge; lauter Einzelheiten, durch welche die Lage der Lederindustrie eine Beleuchtung erfährt."

Daß auch die für die eigentlichen Kriegslieferungen arbeitenden Werke durchweg sehr gut abgeschnitten haben, dürfte allgemein bekannt sein. Manche von ihnen, die vormals Dividenden nicht ausschütten konnten, waren jetzt in der Lage, recht ansehnliche Gewinne zu verteilen. Wir geben hier eine Auslese von solchen Betrieben:

Sprengstoffwerke „Glück auf“	40	(0)
Ludwig Löwe, Berlin	30	(18)
Oberschlesische Schießwollfabrik	25	(10)
Stahlwerke Rich. Lindenberg, A.-G. Remscheid-Gasten	25	(12)
Stahlwerke Becker, A.-G., Willich bei Arefeld	25	(20)
Bereinigte deutsche Nickelwerke A.-G., Schwerte	25	(20)
Friedrich Krupp A.-G., Essen	24	(12)
Emil Busch, Optische Industrie, Rathenow	17	(10)
Telephon-A.-G., vorm. J. Berliner, Hannover	16	(10)
Siegener Eisenbahnbedarfs A.-G., Siegen	15	(5)
Karl Berg, A.-G., Ebecking i. W.	15	(5)
Werkzeugmaschinenfabrik „Union“, Chemnitz	15	(8)
Gußstahlwerke Witten	15	(10)
Mannesmann-Werke	15	(10)
Zeiger Eisengießerei und Maschinenfabrik	15	(12)
Bochumer Verein für Bergbau u. Gußstahlfabrik	14	(10)
H. Wolf A.-G., Magdeburg Budau	10	(0)
Maschinenfabrik Rodtstroh u. Schneider, Heidenau	9	(0)
Dresdener Schnellpressenfabrik, Brodowiz	8	(0)
Zimmermann-Werke A.-G. in Chemnitz, früher Chemnitzer Werkzeugmaschinen-Fabrik	8	(0)

Die Landwirtschaft hat ebenfalls während des Krieges recht gut verdient. Auch der Handel ist zumeist auf seine Rechnung gekommen. Wie hoch mögen erst die Gewinne so mancher Spekulanten sein, worüber die Öffentlichkeit nichts erfährt?

Kurz und gut! Es ergibt sich aus der vorstehenden Zusammenstellung, daß der Krieg für sehr weite Kreise keine Opferzeit war, sondern eine sehr gewinnbringende Zeit. Würden diese Kreise Rücksicht auf die Interessen der breiten Volksmassen nehmen, dann hätten diese nicht so schwer unter der Last des Krieges zu tragen und es würde ihnen das Durchhalten wesentlich erleichtert werden. Da sie zu solcher Rücksichtnahme sich fast durchgängig nicht bereit gefunden haben, so muß umso mehr daran festgehalten werden, daß eine allgemeine Besteuerung dieser Kriegsgewinne erfolgt, damit wenigstens ein Teil derselben der Allgemeinheit wie-

der zugute kommt. Der Gedanke einer solchen Steuer hat sehr große Sympathien gefunden. Seine Verwirklichung wäre dringend zu wünschen.

In der Lebensmittelversorgung

spielen sich gegenwärtig recht eigenartige Dinge ab. Wir berichteten in unserer letzten Nummer u. a. über die neuen Bundesratsverordnungen, die zur Sicherung der Lebensmittelversorgung und zur Erzielung angemessener Preise erlassen bzw. in Aussicht gestellt wurden.

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln war von den breitesten Volksschichten freudig begrüßt worden. Glaubte man doch jetzt endlich damit rechnen zu können, daß den Preistreibern ein Ziel gesetzt sei. Doch kaum war die Verordnung erlassen, da stockte in manchen Großstädten des Westens die Kartoffelzufuhr. Teils stellten sowohl Groß- wie Kleinhändler den Verkauf ein. Angeblich konnten sie nichts mehr an den Kartoffeln verdienen. Leute, die keinen Kartoffelvorrat besaßen, mußten die so notwendigen Dinger nicht zu bekommen. Besonders schlimm haben es die Kartoffelhändler in Köln getrieben. Dort waren einige Tage kaum Kartoffeln im Kleinverkauf zu haben. In ihrer Not wandte sich die Stadtverwaltung an den Herrn Minister mit dem Ansuchen, den Unterschied zwischen dem Produzenten- u. Kleinhandelshöchstpreis zu erhöhen, um dem Handel einen höheren Verdienst zu ermöglichen. Die Verwaltung gab zu, daß die Produzentenhöchstpreise viel zu hoch seien, aber solange die Stadt einen Höchstpreis für den Kleinhandel nicht festgesetzt habe, bestehe ein solcher für diesen nicht, er könne also so teuer verkaufen wie er wolle, ohne sich strafbar zu machen. (Diese Auffassung hat der Staatssekretär des Innern zwar als richtig bestätigt, lehnte es aber ab, die Kleinhandelshöchstpreise zu erhöhen.) Darauf rückten die Händler mit ihren Kartoffeln heraus, verkauften sie aber mit 70—90 Pf. per Pfund, statt mit 43 Pf. Diesen Treibern kann natürlich nur durch Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen Einhalt geboten werden. Nach unserer Auffassung könnten auch die Produzentenhöchstpreise noch eine Ermäßigung recht gut vertragen.

Die Verordnung betr. die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs hat auch sehr wenig Anklang gefunden und zwar deshalb, weil es den bemittelten Kreisen möglich ist, sich ihr vollständig zu entziehen. Sie können an den Tagen, an denen die Läden nicht geschlossen sind, genügende Vorräte einkaufen, und das geschieht auch in weitreichendem Maße. Damit ist den armen Leuten aber nicht gedient, weil damit die Fleisch- und Fettknappheit nicht beseitigt wird. Schließlich wird es doch nicht ohne Fleisch- und Fettkarte gehen, wie wir sie schon in Nr. 22 gefordert haben.

Mit dem 4. November ist eine Bundesratsverordnung in Kraft getreten, die die Gemeinden ermächtigt, Höchstpreise für Milch festzusetzen und zwar sowohl für den Erzeuger, wie für den Groß- und Kleinhandel. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter u. Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen, Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner sind berechtigt, dies zu tun. Ihrer Pflicht werden die größeren Gemeinden nur durch Einführung der Milchkarte entsprechen können.

Eine weitere Verordnung befaßt sich mit der Preisregelung für Schilachtschweine und Schweinefleisch. Sie trat am 12. November in Kraft. Da sie bereits eine Woche früher bekannt gemacht wurde, trat fast auf allen

größeren Viehmärkten in den letzten Tagen vor Inkrafttreten ein Preissturz für Schweine ein. Bauern und Händler suchten noch im letzten Augenblick ihre Ware zu möglichst hohen Preisen zu verkaufen, was ihnen aber meist nicht gelang. Die Schweine sind in Preisklassen eingeteilt, in solche über 120 Kilo, über 100—120 Kilo, über 80—100 Kilo, über 60—80 Kilo, unter 60 Kilo und Sauen. Für jede dieser Klassen sind besondere Höchstpreise festgesetzt, die je nach dem Preisgebiete verschieden sind. Solcher Preisgebiete sind 37 gebildet. Der Verkauf der Schweine darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Dem Schweinepreis sind die Fleisch- und Fettpreise angepaßt worden mit entsprechenden Zuschlägen.

Diese Preisregelung erfolgt durch § 5 der Verordnung. Es heißt darüber: „Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für frisches (rohes) Schweinefleisch 140 vom Hundert, für frisches (rohes) Fett 180 vom Hundert des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewicht von 80—100 Kilogr. geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnisse niedriger festsetzen. Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen, sie dürfen den nach Absatz 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen. Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnorte des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.“

Diese Verordnung dürfte aller Voraussicht nach einen doppelten Zweck erfüllen. Erstens werden die Schweinefleisch- und Fettpreise wesentlich ermäßigt und dadurch auch der ärmeren Bevölkerung der Fleischgenuß in größerem Maße wie bisher ermöglicht. Zweitens dürfte sie auch auf eine Herabsetzung der Kartoffelpreise Einfluß ausüben. Denn bisher haben die Bauern es oft genug selbst gesagt, daß sie die Kartoffeln lieber den Schweinen vorwerfen, als sie zu niedrigen Preisen verkaufen. Bei hohen Schweinepreisen war das Geschäft auch viel gewinnreicher. Jetzt dürfte die Rechnung aber wohl anders ausfallen, was natürlich auch sehr zu wünschen wäre.

Weder für die landwirtschaftlichen noch für die Handelskreise stellen diese Verordnungen ein Ruhmesblatt dar, denn nur die volksschädigenden Praktiken, die von vielen Angehörigen dieser Kreise ausgeübt wurden und die mit den Erfordernissen dieser ernsten Zeit im schreiendsten Widerspruch stehen, haben sie erforderlich gemacht. Jetzt kommt natürlich alles darauf an, daß die Verordnungen im richtigen Sinne durchgeführt werden.

Dem Erben.

Jeder Verstorbene hinterläßt einen oder mehrere Erben. Niemand stirbt erbenlos. Das Kind, das nur 5 Minuten gelebt hat, der ehewürdige Greis von 90 Jahren, der fahrende Geselle, der irgendwo im Straßengraben endet, der millionenreiche Bankier, sie alle werden beerbt.

Wer ist der Erbe?

Für die Beantwortung dieser Frage muß man wissen, ob der Verstorbene ein gültiges Testament hinterlassen hat oder nicht.

1. Liegt ein gültiges Testament oder ein sog. Erbvertrag vor, so ist Erbe derjenige, der darin als Erbe eingesetzt ist. Das deutsche Recht gibt jeder erwachsenen Person, einerlei, ob Mann oder Frau, die Befugnis, ihren Erben zu wählen. Wegen den testamentarischen Willen des Erblassers (das Wort kommt von „Erbe hinterlassen“, der Ton liegt also auf der ersten Silbe) kann auch ein noch so nahes verwandtschaftliches Verhältnis nicht aufkommen. Wenn der Erblasser gültig zum Erben eingesetzt hat, ist Erbe, und zwar er ganz allein.

Beispiel: A, der eine Frau und zwei Kinder hinterläßt, hat seinen Neffen zum alleinigen Erben eingesetzt. In diesem Falle ist nur der Neffe Erbe, Frau und Kinder sind nicht Erben.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die übergangenen nächsten Angehörigen nichts vom Vermögen des Erblassers beanspruchen können. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers können von dem eingesetzten Erben soviel Geld verlangen, als die Hälfte des Erbteils wert ist, der auf sie entfallen würde, falls der Erblasser kein Testament gemacht hätte. Man bezeichnet dieses ihr Recht gegenüber dem eingesetzten Erben als das sog. Pflichtteilsrecht. Aber das Pflichtteilsrecht ist längst nicht dasselbe wie das Erbrecht. Der Erbe erwirbt Rechte am Nachlasse selber, so wie er liegt und steht. Der Pflichtteilsberechtigte hat am Nachlasse überhaupt keine Rechte. Er kann nur vom Erben Geld verlangen. Die Summe, die er verlangen kann, ist nur halb so hoch, als der Wert seines Erbteils sein würde, wenn er gesetzlicher Erbe geworden wäre. Insofern ist der Pflichtteilsberechtigte also bedeutend durch das Testament benachteiligt. Die Ausschaltung als Erbe bringt ihm aber andererseits auch den Vorteil, daß er sich um die Erbschaft gar nicht zu kümmern braucht. Dieses ist in allen Fällen angenehm, wo die Erbschaft entweder überschuldet ist oder doch Schulden und Aktivvermögen sich ungefähr gleich stehen.

2. Hat der Erblasser überhaupt kein Testament oder doch kein gültiges Testament und auch keinen Erbvertrag hinterlassen, so beantwortet sich die Frage, wer sein Erbe ist, danach, wie nahe und wie viel gleich nahe Angehörige er hinterläßt.

1. Hinterläßt der Erblasser ein oder mehrere Kinder, aber keinen Ehegatten (Mann, Frau), so werden ohne Rücksicht auf die übrigen Verwandten nur die Kinder, und zwar zu gleichen Teilen, Erben.

Beispiel: A stirbt 10 Tage nach dem Tode seiner Frau unter Hinterlassung von 5 Kindern und seines Vaters. — Hier wird jedes Kind zu $\frac{1}{5}$ Erbe des A. Der Vater des A wird überhaupt nicht Erbe. Er hat auch kein Pflichtteilsrecht, denn ein solches kommt nur in Frage, wenn jemand deshalb nicht Erbe wird, weil ein anderer durch Testament zum Erben eingesetzt ist; das trifft vorliegenden Falles nicht zu.

2. Hinterläßt der Erblasser Kinder und Kindeskinde von einem vor ihm verstorbenen Kinde, aber keinen Ehegatten, so bekommen die Kindeskinde (Enkel) des verstorbenen Kindes den Teil, den das verstorbene Kind bekommen würde, wenn es noch lebte.

Beispiel: A stirbt. Er hinterläßt seine Mutter und 3 erwachsene Söhne, die alle verheiratet sind und Kinder haben. Sein vierter Sohn ist 2 Jahre vor ihm verstorben. Von diesem sind 2 Kinder vorhanden, Max und Nina. — Hier wird jeder der Söhne zu $\frac{1}{4}$, Max und Nina dagegen werden je zu $\frac{1}{8}$ Erbe. Der Vater bekommt nichts, weil Kinder vorhanden sind. Max und Nina erben den Teil, der auf ihren Vater zu rechnen sein würde, falls er noch lebte, zu gleichen Teilen, d. h. $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{8}$. Die Kinder der noch lebenden Söhne erben nichts. Wäre der vierte Sohn kinderlos gestorben, so hätte jeder der Söhne $\frac{1}{3}$ geerbt.

Die Frauen der Söhne erben nichts, weil sie nicht Kinder des Erblassers sind. Für den Fall also, daß die Mutter von Max und Nina noch lebt, ändert sich an der Entscheidung nichts, weil nicht sie, sondern ihre Kinder erben.

3. Hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge und keinen Ehegatten, aber Vater und Mutter, so erben die Eltern allein und zu gleichen Teilen.

Beispiel: Der 17jährige Sohn Gerhard stirbt. Er hinterläßt Vater und Mutter und drei Brüder. — Sein Nachlaß gehört seinem Vater und seiner Mutter zu je $\frac{1}{2}$; seine Brüder haben keinerlei Anspruch darauf.

4. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge und keinen Ehegatten, und von seinen Eltern nur noch den Vater oder die

Mutter, außerdem aber Geschwister oder Geschwisterkinder, so erbt der noch lebende Elternteil $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, die andere Hälfte fällt auf die Geschwister und Kinder von vorverstorbenen Geschwistern.

Beispiel: Der 12jährige Konrad stirbt. Sein Vater ist schon lange tot, aber seine Mutter lebt noch. Er hat zwei ältere Geschwister; von denen ist Anna verheiratet und hat drei Kinder. Der Bruder Heinrich ist noch unverheiratet. Eine zweite Schwester ist ebenfalls verheiratet gewesen, aber nach der Geburt von Zwillingen gestorben. Die Zwillinge leben noch. — Hier erbt Konrads Mutter $\frac{1}{2}$, Anna $\frac{1}{6}$, Heinrich $\frac{1}{6}$ und jedes der Zwillinge $\frac{1}{12}$. Die Richtigkeit der Rechnung ergibt sich aus obigem Satze. Die Kinder der Anna erben nichts, weil sie selbst noch lebt.

5. Sind weder Abkömmlinge, noch ein Ehegatte, noch Eltern, sondern nur Geschwister und Geschwisterkinder vorhanden, so erben die Geschwister und Kinder der vorverstorbenen Geschwister alles.

Beispiel: Der 23jährige Gottfried stirbt. Vater und Mutter hat er nicht mehr, aber noch ein Brüderchen und seine Großeltern. — Die Großeltern erben nichts, alles bekommt sein Brüderchen.

6. Hinterläßt der Erblasser Abkömmlinge und den Ehegatten, so bekommt der Ehegatte ohne Rücksicht auf die Kinderzahl $\frac{1}{4}$, die übrigen $\frac{3}{4}$ fallen auf die Abkömmlinge nach den unter 1 und 2 angegebenen Regeln.

Beispiel: A hinterläßt eine Witwe, 3 Kinder und seine Mutter. Letztere erbt nicht, weil Kinder und Ehegatte vorgehen. Der Ehegatte erbt $\frac{1}{4}$; die übrigen $\frac{3}{4}$ erben die 3 Kinder zu gleichen Teilen; es bekommt also jedes Kind $\frac{1}{4}$.

Daselbe Ergebnis würde vorliegen, wenn A keine Kinder, sondern 3 Kindeskinde hinterließ. Hinterlässe A 6 Kinder, so bekäme der Ehegatte $\frac{1}{4}$ und jedes der Kinder $\frac{1}{8}$.

7. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge, aber den Ehegatten und beide Elternteile, so bekommt der Ehegatte stets die Hälfte der Erbschaft; die andere Hälfte fällt auf die Eltern zu gleichen Teilen.

Beispiel: Frau A hinterläßt nur ihren Mann und ihre Eltern. — Der Mann erbt die Hälfte, Vater und Mutter erben je $\frac{1}{4}$ ihres Nachlasses.

8. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge, aber den Ehegatten, Vater oder Mutter und Geschwister, so erbt der Ehegatte wieder stets die Hälfte; von der anderen Hälfte erbt der noch lebende Elternteil $\frac{1}{2}$. Das letzte Viertel fällt anstatt auf den verstorbenen Elternteil auf dessen Abkömmlinge, also die Geschwister nach den oben erörterten Regeln.

Beispiel: A stirbt. Zurück bleiben sein Weib, sein Vater und 2 Brüder. — Seine Frau erhält die Hälfte, sein Vater $\frac{1}{4}$ und jeder der Brüder $\frac{1}{8}$.

9. Beim Fehlen von Abkömmlingen, Ehegatten, Eltern und Geschwistern fällt der Nachlaß an die entfernteren Verwandten (Großeltern usw.) und, falls auch solche nicht vorhanden sind, an den Fiskus.

Es ist also schon richtig, was eingangs gesagt wurde, daß niemand ohne Erben stirbt. Diese weiteren Vererbungen näher zu erörtern, erscheint aber überflüssig, weil sie nur sehr selten praktische Bedeutung erlangen.

Aus unseren Berufen.

Steuerzuschulagen.

Wernick. Auf Grund der von unserem Verbands gemachten Eingabe für das ökonomische Personal der kgl. Kreisheilanstalt in Wernick (Mfr.) wurden denselben seitens der Direktion Steuerzuschulagen gewährt. Dieselben wurden nach dem Maßstabe festgesetzt, wie sie für die in den Staatsbetrieben beschäftigten Zivilarbeiter gewährt werden.

Straubing. Die Stadt Straubing gewährte eine Erhöhung der Steuerzuschulagen von 30 auf 40 Pfennig pro Tag für sämtliche Arbeiter.

Freising. Auf Grund der von unserem Verbands gemachten Eingabe um Steuerzuschulagen für die Handwerker des Stadtbauamtes, beschlossen die städt. Kollegen in ihrer Sitzung am 4. und 5. November, denselben eine solche mit Rückwirkung ab 3. Mai 1915 zu gewähren. Dieselbe beträgt für den Tag 20 Pf.

Krefeld. Den verheirateten ständigen städtischen Arbeitern, Angestellten und gering besoldeten Beamten soll, falls ihr Einkommen 2100 Mk. nicht übersteigt, dadurch eine Beihilfe gewährt werden, daß der Familien-Zuschuß, den sie bisher erhielten, verdoppelt wird. Denjenigen, die infolge zu kurzer Arbeitszeit bei der Stadt bisher keine Familienhilfe bekommen, sollen von jetzt an solche in einfachem Betrage erhalten. Die einfache Kinderzulage beträgt: für 1—2 Kinder 4 Mk., für 3—4 Kinder 8 Mk., für 5 und mehr Kinder 12 Mk. für den Monat.

Freiburg i.Br. Vom 1. Juli ab wird folgende Steuerzuschulage gewährt: Verheiratete Stadtarbeiter oder solche, die schon längere Jahre im Betriebe der Stadtverwaltung beschäftigt sind und keine Kinder unter 16 Jahren haben, erhalten monatlich 3.00 Mk. Verheiratete Stadtarbeiter mit 1—2 Kindern erhalten 5 Mk., solche mit 3—4 Kindern 8 Mk. und mit 5—6 Kindern 10 Mk. monatlich. Solche Arbeiter der Stadtverwaltung, welche einen Lohn von mehr als 5 Mk. pro Tag haben, erhalten keine Zulage; sind aber mehrere Kinder vorhanden, mindestens aber 5, so erhalten die Kinder desselben eine monatliche Unterstützung von 3—5 Mk. Ledige, die keine Eltern zu unterstützen haben, erhalten keine Zulage, solche, die Eltern zu unterstützen haben, erhalten 3 Mk. monatlich. Die Familien solcher Arbeiter, die zum Meer eingezogen sind und mindestens 1 Jahr in einem städtischen Betriebe gearbeitet haben, erhalten auf die Reichsunterstützung einen Zuschuß bis zum vollen Lohn, den der betreffende Arbeiter gehabt hat beim Einrücken.

Trier. Verheiratete Arbeiter erhalten eine Steuerzuschulage von 6 Mk. monatlich. Für jedes Kind unter 16 Jahren werden 3 Mk. pro Monat gewährt. Die Zulage ist vorläufig für 6 Monate bewilligt.

Amberg. Mit Eintritt des neunstündigen Arbeitstages wurden unsere Kommunalarbeiter von einem starken Lohnausfall betroffen. Hier besteht nämlich noch die Zahlung nach Stundenlohn. Infolgedessen haben dieselben einen wöchentlichen Lohnausfall von 2—3 Mk. Das ist doppelt hart in dieser Zeit der Teuerung. Unser Verband machte an den Magistrat eine Eingabe mit dem Gesuche, es möchten bei verkürzter Arbeitszeit Tagelöhne nach dem Maßstabe der Sommerlöhne bezahlt werden. Bei einsichtiger Beurteilung der Sachlage seitens der maßgebenden Körperschaften der Stadt Amberg ist an einem Erfolge nicht zu zweifeln.

Eingaben um Gewährung von Steuerzuschulagen an Handwerker des Stadtbauamtes Freising und um Erhöhung der Zulagen für die Arbeiter des Gaswerkes der Stadt Landshut wurden von dem bay. Verbandssekretariat gemacht.

Frauen als Wagenführer. Die Straßenbahn in Breslau genießt den „Ruhm“, als erste in Deutschland Frauen als Wagenführer angestellt zu haben. Es sind bereits 20 Frauen als solche tätig oder in der Ausbildung dafür begriffen. Angesichts der fortdauernden starken Einziehungen des männlichen Personals zum Heeresdienst tragen sich auch viele andere Straßenbahnverwaltungen mit der gleichen Absicht. Bereits vor zwei Monaten hat eine Konferenz der Direktoren, die in Leipzig stattfand, sich mit der Frage beschäftigt. Ein Teil der Teilnehmer legte sich sehr für die Sache ins Zeug, während die anderen doch große Bedenken hatte. Namentlich zweifelte man daran, ob die Eisenbahndirektionen, als Aufsichtsbehörden, wegen des Geschäftlichkeitsdienstes ihre Genehmigung erteilen würden. Einzelne von ihnen, bei denen man sich darnach erkundigt hatte, hatten sich

ablehnend verhalten. In Breslau dagegen hat man, wie obiges Beispiel zeigt, die Genehmigung nicht verweigert. Wir wären es bedauern, wenn Breslau Schule machen würde, da wir nach wie vor an unserem Standpunkte, den wir in Nr. 14 dargelegt haben, festhalten.

Aus den Ortsgruppen.

München. Fürsorgemaßnahmen für die Kriegerangehörigen. Der Hauptwohlfahrtsausschuß der Stadt München, unter dem Vorsitz des Rechtsrates Dr. Grießer hat der am 28. September tagenden Magistratsitzung, bezüglich weiterer Kriegsbeihilfe für die Angehörigen der im Felde stehenden städtischen Arbeiter folgende Vorschläge gemacht:

1. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren in München können bei besonderer Bedürftigkeit einen monatlichen Mietzuschuß bis zu 10 Mk. erhalten. Der Zuschuß bemißt sich nach der Größe der Familie und der Höhe des Lohnes, welcher der Unterstützung zugrunde liegt. Er wird am Ende des Monats, erstmals Ende September 1915, aus der zuständigen Lohnkasse für Rechnung des Wohlfahrtsausschusses gewährt. Die Lohnkasse nimmt die Gesuche entgegen und legt sie mit einer gutachtlichen Äußerung dem Referat 4 zur Entscheidung vor.

2. Der wöchentlichen Unterstützung wird der sechsfache Tageslohn zugrunde gelegt, ohne Rücksicht auf etwaige Wochenfeiertage.

3. Schulpflichtige Kinder können bei besonderer Bedürftigkeit für Rechnung des Wohlfahrtsausschusses in die Suppenanstalt und den Hort bei der Schule aufgenommen werden. Ueber die Gesuche entscheidet das Referat 4 nach Anhören der Lohnkasse.

4. Eine weitere Ergänzung (Nebennahme der Kosten für Vermittel, Krankenversicherung, Mila) oder Brot) kann weder von der Lohnkasse noch vom Wohlfahrtsausschuß gewährt werden.

5. Bei eingerückten, nichtstehenden Gemeindefacharbeitern kann im Falle der Bedürftigkeit der Wohlfahrtsausschuß für die Verwahrung des Pausrates eine monatliche Vergütung bis zu 10 Mk. übernehmen.

6. Schließt der eingerückte Gemeindefacharbeiter während seines Kriegsdienstes die Ehe oder die weitere Ehe, so bestimmt das Referat 4 die Unterstützung der Frau innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen.

7. Die Unterbrechung der Arbeit bei der Mobilmachung oder später steht der Unterstützung aus der Lohnkasse dann nicht im Wege, wenn das Arbeitsverhältnis bei der Stadt früher regelmäßig und die Unterbrechung vorübergehend war.

Der Magistrat erteilte diesen Vorschlägen ohne Weiteres seine Zustimmung. Die Bezirksleitung unseres Verbandes hat durch Fragebogen die Frauen unserer Kriegsteilnehmer ermitteln lassen, für welche Eingaben an die zuständigen Lohnzahlstellen gemacht werden sollen, bezüglich Erlangung von Mietzuschüssen. Von Interesse dürften folgende Zahlen sein, die den ziffermäßigen Aufwand der Stadt München für die Angehörigen der städtischen Arbeiter widergeben. Im August unterstützte die Stadt 2961 Angehörige von eingerückten Gemeindefacharbeitern. Darunter befinden sich 1067 Frauen, 1771 eheliche Kinder, 42 uneheliche Kinder und 81 sonstige Angehörige. Der Gesamtaufwand betrug im August 108 312,48 Mk. Darunter befinden sich 24 234 Mk. Mindestsätze, dann 24 334 Mk. als hundertprozentiger Zuschlag aus Mitteln des Wohlfahrtsausschusses und dann die Ergänzung aus der Lohnkasse mit 54 644,08 Mk. Seit Beginn des Krieges mit Ende August hat die Stadt für die Angehörigen ihrer im Felde stehenden Arbeiter allein 1 055 912 Mk. aufgewendet. Diese Aufwendungen entheben die Angehörigen der städt. Arbeiter wenigstens der größten Sorgen. Die im Felde stehenden Kollegen sind ihrer Vaterstadt München recht dankbar für das, was sie während der harten Zeit des Krieges für ihre Lieben getan hat.

Rundschau.

Auszeichnung. Das Eisene Kreuz erhielt Kollege Gefreiter Hubert Schumacher, Gemeindefacharbeiter-Köln. Wir gratulieren ihm herzlich zu dieser Auszeichnung und wünschen ihm baldige, glückliche Heimkehr.

Jahrbuch 1916. Die Herausgabe des Jahrbuches für 1916 steht in den nächsten Wochen bevor. Auch dieses Jahrbuch ist genau wie das vorjährige, der ganzen Lage unseres Vaterlandes und dann ferner den augenblicklichen Bedürfnissen der christlichen Arbeiterbewegung und der deutschen Arbeiterschaft angepaßt. Es enthält u. a. folgende Artikel: Vom alten zum neuen Deutschland, Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1914; Auf Kosten; Wir und unser Vaterland; Fürsorge für Kriegsbeschädigte; Die Arbeiterschaft und die auswärtige Politik; Anregungen aus der Kriegssozialpolitik für die Zukunft; Kriegsarbeit der christlichen Gewerkschaften. Außerdem ist eine Reihe wertvoller Einzelheiten aus dem Weltkrieg eingefügt. Dazu dann, wie alljähr-

lich, das Kalendarium, nebst den sonstigen Einrichtungen, die das Jahrbuch zu einem immer willkommeneren Taschenbuch machen. Wir können schon jetzt überzeugt sein, daß das Jahrbuch bei unseren Kämpfern im Felde draußen, wie auch bei den Vorkämpfern unserer Arbeiterbewegung im Lande keinen geringeren Beifall finden wird, wie das Jahrbuch 1915, welches so sehr begehrt wurde, daß wir es zweimal mußten neu drucken lassen, ohne doch allen Wünschen gerecht werden zu können. Das Jahrbuch ist vor allem außerordentlich geeignet zu Geschenkzwecken in der Weihnachtszeit. Es bildet ein vorzügliches Mittel, die Krieger aufs neue mit Interesse für die Bewegung zu erfüllen. Wir möchten daher bitten, schon jetzt in rege Verarbeitung für das Jahrbuch eintreten zu wollen. Trotzdem die Papier- und Druckpreise wesentlich erhöht worden sind, haben wir es möglich zu machen gesucht, den Preis auf 50 Pfg., wie auch früher, zu halten, natürlich ausschließlich Porto.

Zum Nachtarbeitsverbot der Bäcker. Am 15. September fand im Reichstagsgebäude in Berlin eine Sitzung der Reichsbehörden mit den Vertretern des Bäckergewerbes, Arbeitgebern und Arbeitnehmern statt, die sich mit dem Verbot der Nachtarbeit beschäftigte. Den Verhandlungen lag ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zu Grunde. Während die Gehilfenschaft in ihren Forderungen einig war, gingen die Meinungen der Arbeitgeber sehr auseinander. Ein Teil war für Beibehaltung der Nachtarbeit bezw. Wiedereinführung derselben nach dem Kriege, ein anderer für dauernde Abschaffung der Nachtarbeit. Zu denen, die für die Beibehaltung der Nachtarbeit eintreten, gehörte auch der Vertreter vom Zentralverband deutscher Konsumvereine in Hamburg, Herr Dr. August Müller. Da er aber mit seinen Ansichten in der besagten Konferenz nicht durchdrang, setzte er seinen Widerstand gegen die Beseitigung der Nachtarbeit (in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ fort. Daran nimmt auch das „Korrespondenzblatt“ der freien Gewerkschaften gegen ihn Stellung. Es schreibt: „Glücklicherweise sind seine Argumente so unsozial und wenig stichhaltig, daß die Reichsregierung sie hoffentlich negieren wird. Die von den Privatbäckern früher angeführte Rücksicht auf das Volksganze hat Müller fallen lassen u. dafür den engherzigsten kapitalistischen Unternehmerstandpunkt hervorgekehrt.“ Zum Schluß heißt es: „Die Stellungnahme Dr. Müllers zu dieser wichtigen Frage finden wir bedauerlich. Eine jahrzehnte alte Forderung der Arbeiter, ein bedeutender Kulturfortschritt steht vor der Verwirklichung. Daß in diesem Augenblick ausgerechnet der Leiter der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ auf das verlassene Fieberfahnen der einseitigen Kellerbäckermeister steigt, ist für jeden Freund des sozialen Fortschrittes alles andere, nur nicht erhebend.“ Daß Herr Dr. August Müller seinen Widerstand so unverblümt zum Ausdruck bringen kann, legt doch den Gedanken nahe, daß er mit seiner Ansicht nicht allein dasteht.

Ein Mahnruf an die Kriegsbeschädigten. Der Drang, möglichst bald der Einförmigkeit des Lebens in den Lazaretten zu entgehen und zur Erwerbsarbeit zurückzukehren, veranlaßt viele Kriegsbeschädigte, entgegen dem Willen der behandelnden Ärzte, auf ihre Entlassung aus den Lazaretten zu dringen.

Vielfach werden solche an sich verständlichen Wünsche gefördert durch Anzeigen in den Tageszeitungen, die zum Teil von gewerbmäßigen Stellenvermittlern ausgehen. In diesen Anzeigen werden Kriegsbeschädigte oftmals bei hohen Lohnangeboten für die verschiedensten Arbeiten gesucht. Zum Teil erhalten die Kriegsbeschädigten auch von ihren Angehörigen aus der Heimat solche Anzeigen zugesandt. Das letztere mag gut gemeint sein. Die Angehörigen hoffen, daß sie dem Kriegsbeschädigten hilfreich zur Seite stehen können, wenn er in der Heimat irgendeine Arbeitsstelle findet. Dem Interesse der Kriegsbeschädigten wird jedoch vielfach durch solche von liebevollem Hilfsbedürfnis ausgehenden Vorschläge und Angebote nicht gedient. Solche Angebote von Arbeitsstellen kommen häufig infolge des gegenwärtigen Mangels an Arbeitskräften oder auch aus der Absicht, eine billige Arbeitskraft zu erhalten. Wird dann bei Abschluß des Krieges der Arbeitsmarkt von den aus dem Felde heimkehrenden Millionen überschwemmt, dann verliert der Kriegsbeschädigte wieder die ihm früher fremde und auch während seiner Arbeitstätigkeit nicht heimisch gewordene Stelle. Die Last, die dann den Angehörigen obliegt, wird nicht immer getragen werden können, auch wenn die Liebe zu dem Kriegsbeschädigten nach wie vor die gleiche bleibt. Der Hilfsbedürftige steht dann allein. Es wird ihm, bei dem

großen Angebot von Erwerbstätigen, schwer, vielleicht unmöglich, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Sein Leben ist verfehlt. Nichts wäre für ihn trauriger, als von der Rente allein leben zu müssen und sich nicht mehr als nützliches, durch Arbeit dem Ganzen dienendes Glied der Gesellschaft zu fühlen.

Es kommt nicht so sehr darauf an, daß der Kriegsbeschädigte schnell, sondern daß er dauernd, auch über die Kriegszeit hinaus, vielleicht für sein ganzes späteres Leben Arbeitsgelegenheit erhält. Deswegen sollen die Kriegsbeschädigten nicht ohne genaue Prüfung Arbeitsstellen annehmen, die ihnen oft aus gutem Herzen, häufiger aus gewinnfüchtigen Absichten angeboten werden.

Die Kriegsbeschädigten müssen in erster Linie den Vorschlägen und dem Rats des behandelnden oder leitenden Arztes folgen und das Lazarett nicht verlassen, ehe die Heilbehandlung abgeschlossen ist. Sie sollten die Vorschläge der Fürsorgestellen für ihre Berufsberatung beachten. Die Fürsorgestellen folgen dem Grundsatz, den Kriegsbeschädigten möglichst in seine frühere Arbeitsstelle zu bringen, um ihm dort dauernde Arbeit zu sichern. Gelingt dies nicht, so soll ihm in seinem früheren Beruf Arbeitsgelegenheit verschafft werden. Mit den Berufsverhältnissen vertraut, der Mit Hilfe seiner Arbeitskollegen sicher, wird er Freude an der Arbeitstätigkeit und Ausöhnung mit seinem Schicksal finden. Nur, wenn die Kriegsbeschädigung beides nicht ermöglichen läßt, soll die Erlernung eines neuen Berufes erfolgen.

Die Hilfe der Fürsorgestellen und der Berufsberater, sei es bei Unterbringung der Kriegsbeschädigten in ihrer früheren Arbeitsstelle in ihrem früheren Beruf oder bei Erlernung eines neuen Berufes, erfolgt nicht, um eine Kürzung der Rente herbeizuführen, sondern dem Hilfsbedürftigen das Dasein zu erleichtern. Dafür, daß den Kriegsbeschädigten aus den Kreisen ihrer Arbeitsgenossen geeignete Berufsberatung zuteil werden kann, ist Vorkehrung getroffen.

Die Kriegsbeschädigten haben deshalb keine Ursache zu irgendwelchem Mißtrauen gegen die lediglich zu ihrem Nutzen geschaffenen Einrichtungen. Sie sollen insbesondere dann, wenn für ihr weiteres Fortkommen die Erlernung eines neuen Berufes oder die unter den veränderten Verhältnissen notwendige Anpassung an die frühere Berufstätigkeit sich notwendig macht, den guten Ratschlägen, die ihnen von Ärzten und sachverständigen Berufsberatern gegeben werden, vertrauensvoll Beachtung schenken.

Sedenfalls sollten sie auf Anzeigen in den Tageszeitungen oder auf Angebote von Arbeitsstellen unter der Hand nicht eingehen, wenn sie nicht die Sicherheit haben, eine dauernde Arbeitsstelle zu erhalten. Vermögen auch die Fürsorgestellen solche nicht in allen Fällen zu beschaffen, so bleiben die Kriegsbeschädigten doch, wenn sie deren Vermittlung in Anspruch nehmen, mit diesen Hilfsorganisationen in Verbindung finden in ihnen einen stetigen Rückhalt.

Berlin, den 2. Oktober 1915.

Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht.
Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Angestellten.
Deutscher Werkmeisterverband.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verband der Deutschen Gewerbevereine (G.-V.).

Arbeiterbewegung.

Internationale Gewerkschaftsstatistik. Nach einer Zusammenstellung des Kaiserlich-Statistischen Amtes (11. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt: „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1913.“ Carl Gehmanns Verlag, Berlin, Ladenpreis 1.60 M.) wurden in den wichtigsten Industrieländern der Erde im Jahre 1912 Arbeiterorganisationen mit einer Gesamtmitgliedszahl von 13 892 434 ermittelt. Davon entfallen auf Deutschland 3 753 807, Großbritannien 3 281 003, Vereinigte Staaten von Nordamerika 2 526 112, Frankreich 1 027 059, Italien 971 667, Oesterreich 692 681, Schweden 121 866, Niederlande 189 030, Belgien 231 835, Dänemark 139 012, Schweiz 131 380,

Ungarn 111 966, Norwegen 67 318, Spanien 100 000, Finnland 23 539, Rumänien 9 708, Bosnien-Herzegowina 5 522, Serbien 5000, Kroatien-Slawonien 6 783, Rußland 3000, Australischer Bund 433 224, Neu-Seeland 60 622, zusammen 13 892 434. Ueber die Massenverhältnisse liegen nicht von allen Ländern Angaben vor. Unter den bedeutendsten Industrieländern, für die Angaben über Einnahmen und Ausgaben für das Berichtsjahr 1912 gemacht werden konnten, steht Deutschlands gewerkschaftliche Arbeiterbewegung mit 89 770 276 M. Einnahmen an der Spitze. Bei den Ausgaben steht jedoch England an der Spitze mit 77 994 851 M., desgleichen mit 102 030 702 M. Vermögensbestand. Beachtenswert ist in der Statistik des Reichsarbeitsblattes auch die Gliederung der Ausgaben. Nehmen wir einige der bedeutendsten Länder heraus, so steht mit der Streit- und Ausperrungsunterstützung England weit obenan. Die britischen Gewerkschaften verausgaben 1912 für diesen Zweck 28 047 634 M., die deutschen Gewerkschaften 14 562 662 M., die österreichischen Arbeiterverbände 1 365 530 M. Arbeitslosen- und Reiseunterstützung wurde gezahlt in England 12 192 305 M., in Deutschland 9 793 043 M., in Nordamerika 1 075 072 M., in Oesterreich 1 688 899 M. Krankenunterstützung, einschließlich Invaliden- und Sterbegeld bezeichnet England 23 408 816 M., Deutschland 15 029 449 M., Nordamerika 10 495 757 M. und Oesterreich 1 789 338 M. Die Gesamtsumme der im Jahre 1912 ausgezahlten Unterstützungen betrug in England 35,6 Millionen M., Deutschland 25,4, Nordamerika 11,5, Oesterreich 4,1, Dänemark 1,9 Millionen Mark. Die übrigen Länder bleiben unter einer Million. Bei dem Vergleich der Massenverhältnisse ist zu berücksichtigen, daß in den Ziffern für Deutschland nur die drei Hauptgewerkschaftsgruppen — christliche, freie und Hirsch-Dunckerische Gewerkschaften — in Anrechnung gebracht sind. Die Gesamtübersicht der Arbeiterorganisationen aller Länder in den vom Reichsarbeitsblatt erfaßten Ziffern zeigt uns eine Massenbewegung, wie sie bisher in der Weltgeschichte noch nicht dagewesen ist. Der gegenwärtige Krieg wird die Arbeiterbewegung zweifellos in den am Krieg beteiligten Ländern zunächst erheblich hemmen, da und dort wohl um Jahre zurückwerfen, aber dauernd unterbinden werden die kriegerischen Ereignisse die Gewerkschaftsbewegung nicht. Nach dem Friedensschluß werden sich die Organisationen vielmehr wieder schnell erholen und voraussichtlich zu einer bisher nicht erreichten Macht und Stärke entwickeln. Und Deutschland wird hier — wie auf so vielen anderen Gebieten — ohne Zweifel mit die erste Stelle einnehmen und behaupten.

Verbandsnachrichten.

Vom 3. Quartal haben abgerechnet: Münster, Konstanz, Wochum, Bamberg, Düsseldorf-Strassenbahner, Osnabrück, Bilschhofen, Augsburg, Freiburg, Köln-Strassenbahner, Trier, Baden-Baden.

Literarisches.

Merksbüchlein für Kriegsteilnehmer, deren Angehörige und Arbeitgeber über die Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Angestelltenversicherung, sowie über die Reichswochenhilfe. Von Magistratssekretär Corbinian Galm. Verlag: E. Krebs'sche Buchhandlung, Achaffenburg. Preis 20 -s., 100 Stück 15 M.

Das billige und nützliche Aufklärungsbüchlein ist allen Verficerten, die zum Heeresdienst eingezogen sind oder noch einzuberufen werden, ferner deren Angehörigen bezw. Hinterbliebenen sowie den Arbeitgebern von Kriegsteilnehmern wärmstens zur Anschaffung zu empfehlen.



Es starben den Heldentod für König und Vaterland unsere Mitglieder

Alois Schulmeister, Straßenbahner, Baden-Baden, am 26. 9. bei Dünaburg.

Hans Krauss, Gasmonteur München, am 25. 10. 15 bei Arras.

Wir werden den tapferen Helden ein ehrendes Andenken bewahren.

Redaktion und Verlag: B. Debenbach, Köln, Denloerwall 9.
Druck: Köln-Ehrenfelder Handelsdruckerei, Alarast. 9.